

Der Vorstand
der badischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft.

In allen Schreiben an die
Berufsgenossenschaft ist
Nummer und Jahr des Unfalls,
wie nebenstehend anzugeben.

Karlsruhe, den 20. April 1901

Unfall N° 4852 | 1900 da

Ronstentin Henn
Geforen betreffend.

An Ronstentin Henn
Geforen
in Gottenheim.
Post Lauterbach

Auf der Eisenbahn vom 11. d. M.
nach Karlsruhe bin ich mir gewiss, auf mitzuhelfen,
ob du in das eingezogene Kabinett
mit mir in das Bahnhofsgebäude befunden,
oder ob sie aufgelegt worden sind.

Zu Letzt soll mir sehr gefallen,
die Bezeichnung das eingezogene Kabinett
aufzugeben.

Sprenger

Karlsruhe, den 20. April 1901

Mafall № 4852 / 1900 der
Konstantin Hünn
Ehefrau betreffend.

An Konstantin Hünn
Ehefrau
in Gottenheim
Amt Breisach

Auf Ihr Schreiben vom 11. d. M.
ersuchen wir Sie uns zunächst noch mitzu-
teilen, ob Sie in der chirurgischen Kli-
nik nur in der Ambüllang behandelt
oder auch verpflegt worden sind.

Im letzteren Fall wäre sofort die
Rechnung der chirurgischen Klinik
anher einzusenden.

Sprenger

Der Vorsteher.

der badischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft.

In allen Schreibweisen die
Berufsgenossenschaft sollte
Nummer und Satz des Urkolls
wie nebenstehend, angegeben
werden.

Karlsruhe 3. August 1901.

Ameliusstrasse 47 b

Urfall N° 4852/1901
Kranken Name Löffler, Peter

Vorläufige Mitteilung.
An den Landrat mit Rücksicht
Herrn in Götzenheim.

Aus Anlaf.
Auf dem Gutshof der Gv. Bezirksschule -
~~Nach einer Besprechung~~ - hat sich der Gutsbesitzer
so überzeugt, dass eine unverzügliche Erfüllung der
Gutsforderung einzugehen wünscht.

Dann wird ein auf S. 94 Abs. 3 des Urfalls
verfügungsgemäß für Land- u. Forstwirtschaft
am 30. Juni 1900 unverzüglich genehmigt, ebenso
mit der im Mittelweg unter Fehlelung bilden
14. Zeugnis darüber, ob ein mit der Verordnung
der Anordnung ^{in 2. 4. 1901} erzielte Prognose auf der Prognose
mit jüngst.

- Erfüllung der Anordnung - unverzüglich sind
Vollstimmung obiger Frist zum grüttigen
Fehlelung bei ihm nicht einkommen, so von
dem wird ein Aktion zum zuständigen Gv.
gezeigt zur Erfüllung vorliegen.

Erhardt

Karlsruhe, 2. Dezember 1901

Unfall № 4852 / 19 ...

Konstantin Hunn Chefr.
betr.

Vorläufige Mitteilung.

An Frau Landwirt Konstantin

Hunn

in Gottenheim

Amt Breisach

Nach dem Gutachten des Gr. Bezirkssanitäts —
~~Nach unseren Erhebungen~~ — hat sich Ihr Zustand
so gebessert, daß eine anderweitige Feststellung der
Entschädigung angezeigt erscheint.

Zudem wir Sie auf § 94 Abs. 3 des Unfall-
versicherungsgesetzes für Land- u. Forstwirtschaft
vom 30. Juni 1900 ausdrücklich hinweisen, ersuchen
wir Sie über Mitteilung einer Erklärung bitten
14 Tagen darüber, ob Sie mit der Herabsetzung
der Rente ^{bei I. Unfall} von 30 Prozent auf 20 Prozent
mit jährlich 46 M 66 n

~~Aufhebung der Rente~~ — einverstanden sind.

Sollte innerhalb obiger Frist eine zustimmende
Erklärung bei uns nicht einkommen, so sei...
den wir die Akten dem zuständigen Schiedsgericht
zur Entscheidung vorlegen.

Der Vorstand

der badischen landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft.

Karlsruhe, den 12ten Mai 1905.
Kriegstr. No. 47 b.

Vorläufige Mitteilung.

Unfall N° 4852 / 1900.

In allen Schreiben an die
Berufsgenossenschaft ist
Nummer und Jahr des Unfalls,
wie oben, anzugeben.

An Frau Landwirt Konstantin Hunn,

Damas Sohn

in Gottenheim.

Amt Breisach.

Auf Grund des § 76 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 teilen wir Ihnen in Ihrer Unfallsache folgendes mit:

Bis jetzt fehlt jeder Beweis dafür, daß der Unfall, welchen Sie am 23. Dezember 1904 erlitten haben, vorgekommen ist, als Sie den Schweinen Futter bringen wollten. Nach der Antwort auf Frage A.I. 4 besitzen Sie überhaupt keine Schweine. Es handelt sich bei Ihnen höchstwahrscheinlich um einen Unfall des gewöhnlichen Lebens, für dessen Folgen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nicht einzutreten hat.

Wir lehnen es deshalb ab, Ihnen eine Entschädigung wahren.

Einwendungen hiergegen können Sie innerhalb zweier Wochen nach den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 des oben bezeichneten Gesetzes zur Kenntnis des Genossenschaftsvorstandes bringen.

Herrn